dem staatlichen Verwaltungsorgan und einem privaten dem staatlichen Verwaltungsorgan und einem privaten Pächter geschlossen worden, wodurch gerade zum Unterschied von einer auch in Betracht kommenden Bestellung des Pächters oder einer anderen Person als Treuhänder zivilrechtliche Beziehungen und damit zugleich auch zivilrechtliche Beziehungen zwischen dem Verwaltungsorgan und dem Eigentümer des Betriebs aus Geschäftsführung ohne Auftrag entstanden waren, Das Kriterium ist in solchen Fällen, ob das staatliche Organ wirtschaftlich-organisatorische Aufgaben im Das Kriterium ist in solchen Fällen, ob das staatliche Organ wirtschaftlich-organisatorische Aufgaben im Rahmen seiner vollziehend-verfügenden Tätigkeit oder unter Benutzung zivilrechtlicher Formen erfüllen will. Daß die teilweise Übertragung von Aufgaben der Straßenverwaltung, nämlich der Durchführung des Straßenbaus auf die volkseigenen Straßenbaubetriebe und der Straßenunterhaltungs auf die staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe, etwa zu dem Zweck geschehen ist, bei der Durchführung dieser Aufgaben nicht verwaltungsrechtlich, sondern zivilrechtlich tätig zu werden, dafür ergeben jedoch weder allgemeine Erwägungen noch die gesetzliche Regelung irgendwelche Anhaltspunkte. Anhaltspunkte.

Zutreffend sind die Ausführungen gerichts, daß der staatliche Straßenunterhaltungsbetrieb kein staatliches Verwaltungsorgan ist, keine betrieb kein staatliches Verwaltungsorgan ist, keine vollziehend-verfügende Tätigkeit ausübt und keine Verwaltungsakte erlassen kann. Richtig ist auch, daß danach zwischen den Parteien kein Verwaltungsrechtsverhältnis bestehen kann, da hierfür Voraussetzung ist, daß eines der beteiligten Rechtssubjekte ein staatliches daß eines der beteiligten Rechtssubjekte ein staatliches Organ in Ausübung seiner vollziehend-verfügenden Tätigkeit zur Durchsetzung der Gesetze ist. Die hieraus gezogenen Folgerungen des Bezirksgerichts, daß deswegen zwischen den Parteien nur zivilrechtliche Beziehungen bestehen könnten und daher der Rechtsweg zulässig sei, gehen jedoch fehl, weil, wie oben ausgeführt, die im vorliegenden Fall entstandenen verwaltungsrechtlichen Beziehungen nicht zwischen den Parteien, sondern zwischen dem Kläger und dem zuständigen Straßenverwaltungsgrann bestehen hinsight ständigen Straßenverwaltungsorgan bestehen, hinsichtlich dessen alle vom Bezirksgericht mit Recht für das Vorliegen eines Verwaltungsrechtsverhältnisses geforderten Voraussetzungen gegeben sind. Die verwaltungsrechtlichen Beziehungen zwischen einem Staatsorgan
und den Menschen, auf die sich seine Funktionen
erstrecken, und damit auch die auf den Funktionen
beruhenden Pflichten des Staatsorgans können nicht durch Zwischenschaltung von wirtschaftlich arbeitenden Organisationen verändert, insbesondere gemindert oder in zivilrechtliche Beziehungen umgewandelt werden, wie dies allerdings in der kapitalistischen Zeit gelegentlich unternommen worden ist.

Darauf hingewiesen sei hoch, daß sich eine andere rechtliche Beurteilung auch nicht nach der jetzigen Regelung des Straßenwesens, wie sie durch die Verordnung über das Straßenwesen vom 18. (GBl. I S. 377) getroffen worden ist, ergeben würde. über das Straßenwesen vom 18. Juli 1957

Nach § 9 GVG gehören vor die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik alle Straf- und Zivilsachen, für die nicht durch 'Gesetz die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden begründet ist, während andererseits andere Angelegenheiten nur vor sie gehören, soweit es durch besonderes Gesetz bestimmt

Da es sich nach dem Ausgeführten im vorliegenden Fall um keine Zivilsache handelt und auch keine gesetz-Fall um keine Zivilsache handelt und auch keine gesetzliche Regelung dahingehend getroffen worden ist, daß
für derartige Streitigkeiten die Gerichte zuständig
sind, war. das Urteil des Bezirksgerichts wegen Verletzung dieser Gesetzesvorschrift aufzuheben. Unter
entsprechender Anwendung des § 565 Abs. 3 Ziff. 2
ZPO in Verbindung mit § 14 OGStG hatte der Senat durch Abweisung der Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs in der Sache selbst zu entscheiden.

Rechtswegs in der Sache selbst zu entscheiden.

Aus der vorstehenden Begründung ergibt sich auch die Fehlerhaftigkeit der Auffassung des in erster Instanz tätig gewesenen Kreisgerichts, daß eine vor die Gerichte gehörende Streitigkeit aus unerlaubter Handlung nicht nur bei der Verletzung zivilrechtlicher, sondern auch verwaltungsrechtlicher Normen vorliege. Zu Unrecht beruft es sich dabei auf die Entscheidung des Obersten Gerichts 1 Uz 2/55 vom 4. März 1955 (NJ 1955 S. 378). In diesem Urteil ist gerade ausgeführt, daß die je dem Anlieger im entschiedenen Falle nach dem damals geltenden Ortsgesetz und heute nach der Ver-

Wege ordnung zur Sauberhaltung öffentlicher Straßen, und Plätze vom 18. Februar 1953 (GBI. S. 317) obliegende Pflicht zur Beseitigung einer Schnee- oder Eisglätte auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb geschlossener Ortschaften auch dann, wenn eine Stadt oder Gemeinde Anlieger des Grundstücks ist, nicht die Ausübung einer vollziehend-verfügenden Tätigkeit, sondern die Erfüllung einer gesetzlich begründeten Verkehrssicherungspflicht darstellt. Es wird also hier der Rechtsweg nur in einem Fall zugelassen, in dem einem Verwaltungsorgan dieselbe Pflicht obliegt wie einem Bürger.

§ 346 BGB.

Die Widerrufsfrist für einen Prozeßvergleich beruht ausschließlich auf Parteivereinbarung. Das Gericht kann sie weder vor ihrem Ablauf verlängern noch bei verspätetem Eingang des Widerrufs Wiedereinsetzung gewähren. Dagegen können die Parteien Verlängerung der Widerrufsfrist oder Wirksamkeit eines verspätet eingegangenen Widerrufs vereinbaren. OG, Urt. vom 1. August 1958 - 2 Za 39/58.

Aus den Gründen:

Beizupflichten ist der auch vom Generalstaatsanwalt geteilten Auffassung, daß eine Wiedereinsetzung gegen die Folgen der Versäumung der in einem Vergleich vor-

behaltenen Widerspruchsfrist nicht statthaft ist.

behaltenen Widerspruchsfrist nicht statthaft ist.

Derartige Fristen sind weder gesetzliche noch richterliche Prozeßfristen. Sie beruhen lediglich auf einer Vereinbarung der Parteien, wie auch der Vergleich selbst — abgesehen von den Fallen, in denen er auf Grund gesetzlicher Bestimmung einer Bestätigung durch das Gericht oder einer Genehmigung durch eine andere staatliche Stelle, z. B. die die Aufsicht über die Vormundschaft führende, bedarf — ausschließlich eine Parteivereinbarung darstellt. Das Gericht hat bei der Protokollierung des Vergleichs lediglich zu prüfen, ob die Parteien verfügungsberechtigt sind und ob der Vergen den Gesetzgesvorschriften gleich nicht etwa zwingenden Gesetzesvorschriften widerspricht. In diesen Fällen hat es die Protokollierung des Vergleichs abzulehnen; ihn zu ändern ist es weder bei seiner Entgegennahme noch nachträglich abgesehen von Fällen der Abänderungsklage nach § 323

ZPO bei wiederkehrenden Leistungen — befugt.

Zur Vereinbarung eines Widerrufsvorbehalts sind die Parteien bei Abschluß eines Vergleichs in jedem Falle berechtigt (§ 346 BGB). Als reine Parteivereinbarung kann nach dem Dargelegten die Widerrufsversichening kann nach dem Dargelegten die Widerrufsversichen uns wieder wieder dem Dargelegten der Widerrufsversichen und dem Widerru barung kann nach dem Dargelegten die Widerfusser einbaning nicht nachträglich vom Gericht geändert werden. Das würde aber der Fall sein, wenn man gegen die Versäumung der Widerrufsfrist Wiedereinsetzung zuließe, die nur gegen die Versäumung gerichtlicher Fristen, und zwar im allgemeinen nur der sog. Notfristen (Fristen für Rechtsmittel und gewisse andere Rechtsbehelfe) zulässig ist. Darauf, ob die Versäumung verschuldet oder nicht verschuldet war, säumung verschuldet oder nicht verschuldet

kommt es bei dieser Frage nicht an.

Wenn, wie der Generalstaatsanwalt vorbringt, eine gegenteilige Praxis beim Bezirksgericht S. bestehen

sollte, so widerspricht sie dem Gesetz.

Es soll noch darauf hingewiesen werden, daß Es soll noch darauf hingewiesen werden, daß aus denselben Gründen es auch nicht zulässig ist^daß das' Gericht die Widerrufsfrist vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert. Auch das ist nur bei gewissen gerichtlichen Fristen zulässig, nicht aber bei Fristen, die die Parteien vereinbart haben. Zulässig ist dagegen, daß die Parteien im gegenseitigen Einverständnis die vereinbarte Widerrufsfrist verlängern. Es ist auch zulässig, daß die Parteien Übereinkommen, daß ein nach Ablauf der Frist eingegangener Widerruf noch als wirksam betrachtet werden soll. Das ergibt sich daraus daß ein Rücktritt vom Prozeßvergleich dann zuaus, daß ein Rücktritt vom Prozeßvergleich dann zu-lässig ist, wenn die für einen Rücktritt vom Vertrage gesetzlich vorgesehenen Gründe vorliegen. Hierzu gehört nicht nur der in gewissen Fällen einseitige Rücktritt (z. B. nach § 326 BGB, der allerdings auf dem Gebiete des Arbeitsrechts in gewissen Fällen, z. B. für den Arbeitsvertrag, nicht anwendbar ist), sondern auch der vereinbarte oder kraft vereinbarten Vorbehalts erklärte _ Rücktritt.

Es wird aber in solchen Fällen gefordert werden müssen, daß der Gegner sich ausdrücklich mit der Wirksamkeit des verspäteten Widerrufs einverstanden

erklärt hat.